

**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (schematische Darstellung)**  
**(Art. 18 a Bayer. Gemeindeordnung)**

Bürgerbegehren:  
Initiative der Bürger der Stadt Passau über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises einen Bürgerentscheid zu beantragen

- eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung
- Begründung
- Benennung von bis zu 3 Vertretern (Stellvertreter)
- gesammelten Unterschriftenlisten
  - nur **Gemeindebürger**, also Personen, die das aktive Wahlrecht für die Stadtratswahlen in der Stadt Passau haben (Art. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz)
  - Angaben zur Person, Unterschrift vgl. Musterunterschriftenliste in der Satzung
  - **Zulassungsquorum Unterschriftenanzahl:**

Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Stadt Passau

Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens auf formelle und materielle Zulässigkeit.  
Entscheidung des Stadtrats unverzüglich, spätestens **innerhalb von 1 Monat**, ob das Bürgerbegehren die **Zulässigkeitsvoraussetzungen** erfüllt und zugelassen wird.  
Die Vertreter der Initiative erhalten einen dementsprechenden Bescheid

Der **Bürgerentscheid ist innerhalb von 3 Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung** durchzuführen. Eine Fristverlängerung von 3 Monaten ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

**Bürgerentscheid:** Die gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit auch das Abstimmungsquorum erfüllt.

Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses und kann innerhalb eines Jahres grundsätzlich nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

**Besonderheit: Ratsbegehren**  
Initiative des Stadtrats über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises einen Bürgerentscheid zu beantragen  
(Beschluss mit einfacher Mehrheit),  
auch als Konkurrenzvorlage zu einem Bürgerbegehren möglich

**Besonderheit: Stichfrage**  
Werden zwei oder mehrere inhaltlich gegenläufige Bürgerentscheide an einem Tag zur Abstimmung gestellt (sogenannte konkurrierende Bürgerentscheide), hat der Stadtrat mit einfacher Mehrheit eine Stichfrage zu beschließen.

**Besonderheit: Stichtentscheid**  
Der Stichtentscheid hat nur Bedeutung, wenn gleichzeitig durchgeführte, konkurrierende Bürgerentscheide jeweils für sich genommen das Abstimmungsquorum erreichen, aber zu einem widersprüchlichen Abstimmungsergebnis geführt haben.  
Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichtentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht.